

**Der Römischen/ zu Hungarn und Boheimb Königlichen und folgends
Käyserlichen Mayestät/ Herrn Ferdinandi, I. Declaration Und Erklärung Wie es mit
der Geistlichen eigen Ritterschaften/ Städt und Communen, welche biß anhero
der Augspurgischen Confession Religion anhengig gewesen und noch seind/ der
Religion halben hinfüro gehalten werden sollen/ Den Ständen der
Augspurgischen Confession auff dem Reichstag zu Augspurg Anno M.D.LV. den
XXIII. Septembr. ... gegeben ...**

Auß einem alten ... Exemplari Warhafftiger buchstäblicher Nachdruck, [S.l.], 1628

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747226288>

Druck Freier  Zugang



Blank yellow label on the top left corner of the book cover.

NK
1520¹⁴

Mk-1520¹⁻⁴
~~Mk-1420¹⁻⁴~~

35. 24/15 3
Der Römischen/ zu Hun-
garn vnd Böhemb Königlichem vnd fol-
gends Käyserlichen Mayestät/

Herrn

FERDINANDI I.

Declaration

Vnd

Erklärung

Wie es mit der Geistlichen eigen Ritterschafft
ten/ Städte vnd Communen, welche bis anhero der
Augsburgischen Confession Religion anhengig gewesen vnd
noch seind/ der Religion halben hinfüro gehalten
werden sollen?

Den Ständen der Augsburgischen Confession auff
dem Reichstag zu Augspurg Anno M. D. LV. den XXIII.
Septembr. zugeselt vnd gegeben/ Dero wares vnd rechtes Original
bey der Churfürstlichen Sächsischen Canckley in trewer
guter Verwarung zubefinden.



Auff einem alten/ im vorgedachten Jahre/ gedruckten
Exemplari Warhafftiger Buchstäblicher Nachdruck
Im Jahr Christi 1628.



IX Ferdinand / von
W Gottes gnaden Römischer König/
zu allen zeiten Mehrer des Reichs/
in Germanien / zu Hungern / Bo-
hem / Dalmaticn / Croaticn vnnnd
Schlaronien / etc. König / Infant
in Hispanien / Erzhertzog zu Oester-
reich / Hertzog zu Burgundi / Steir-
Kernten / Crain vnd Wirtenberg /
etc. Graffe zu Tiroll / etc. Bekennen

offentlich vnd thun kund allermänniglich mit diesem Brieffe /
Als auff diesem wehrenden Reichstag bey abrede vnnnd ver-
gleichnuß des Religionfriedens / vns die Stände vnnnd Bort-
schafften der Augspurgischen Confession anhängig / vnderthän-
niglichen fürbrachte / daß etlicher Erzbischoffen / Bischoffen / vnd
anderer Geiſtlichen vnd Stifften zugehörigen Ritterſchafften /
Städte vnd Communen / nun mehr lange zeit vnd jahr v Aug-
spurgischen Confession Religion anhängig gewesen vnnnd noch
weren / vnd wo dieselbigen von solcher ihrer angenommenen / vnd
ſo viel zeit vnd jahr hergebrachten Religion / vnd gedachten iren
Herrn vnd Obriigkeiten getrungen werden wolten / vor vnnnd
ehemaln die ſtreittig Religion / durch Chriſtliche / freundliche
vnd friedliche wege zu Chriſtlichem verſtand vnd vergleichung
gebracht würde / daß dar auß nichts gewiſſers zubeforgen / daß
weiterung vñ ſchädliche Kriegsempörung zwischen den Herr-
ſchafften vnd Obriigkeiten vnd den Vnderthanen / Solchem
aber vorzukommen / wer ihr vnderthänige bitte / die Geiſtlichen
dahin zuweiſen vnd zuvermögen / daß ſie dieſelben ihre Vnder-
thanen /

hanen / vmb erhaltung willen des gemeinen vnd hochnotwendigen Friedens / im heiligen Reich Teutscher Nation / hinfüro sowol als jezo / eine lange zeit hero / beschehen / der Augspurgischen Confession Religion haben / vnvergewaltiget vnnnd vn-
betrange bleiben vnd obberürter entlichen vergleichung in der streitige Religion also erwarten lassen. Vnd derohalben bewilligten / das solche Vnderthanen in jetziger Constitution des Religionfriedens der notturfft nach versehen würden. Dargegen aber die Stände vnd Botschafften vnserer alten Religion Verwandten / allerley vrsachen vnd begere fürgewendet. Also das sich beyder Religion Stände deshalb mit einander nicht vergleichen künden.

Das demnach wir in krafft Röm. Kay. May. vnser lieben Brudern vnnnd Herrns vns gegebner Vollmache vnnnd heimstellung erklärt / gesetzt / vnd entscheiden haben / Thun auch solches hiermit wissentlich in krafft dieses Brieffs / Das der Geistlichen eigen Ritterschafft / Städt vnd Communen / welche lange zeit vnnnd Jahr hero der Augspurgischen Confession Religion anhängig gewesen / vnnnd derselbigen Religion / Glauben / Kirchengebrauchen / Ordnungen vnd Ceremonien / öffentlich gehalten vnd gebraucht / vnd bis auff heut dato noch also halten vnnnd gebrauchen / von deroselben ihrer Religion / Glauben / Kirchengebrauchen vnd Ceremonien hinfüro durch jemand nicht gedrungen / sondern dabey / bis zu obberührter Christlicher vnd entlicher vergleichung der Religion / vnvergewaltiget gelassen werden sollen.

Vnd auff das solch vnser Declaration vmb soviel desto weniger angefochten werden mocht / haben gemeine Geistliche Stände / vnnnd der abwesende Räte vnd Botschafften / vns zu vnderthanigen ehren vnd gefallen bewilliget / Das die Derogation in gemeinem Religion Frieden dieses Reichstags In-

halten

haltende/das wider denselben Religionfrieden kein Declaratio
on oder etwas anders/so denselbigē verhindern oder verendern
möcht/nicht gegeben/erlangt/ noch angenommen werden/ son
dern vnkräftig sein soll) mit mehrern worten begriffen/ obbes
rürter vnser erklärung vnd entscheide vnabbrüchig/ Aber sonst
bey ihren wülden vnnnd kräftten bestehen vnd gelassen werden
soll.

Des alles zu bestem waren vrfunde vnd mehrer siche
heit/ haben wir diesen Brieff mit eigener Hand vnderschrieben/
vnd vnserm anhangenden Königlichen Insigel bekräftiget.

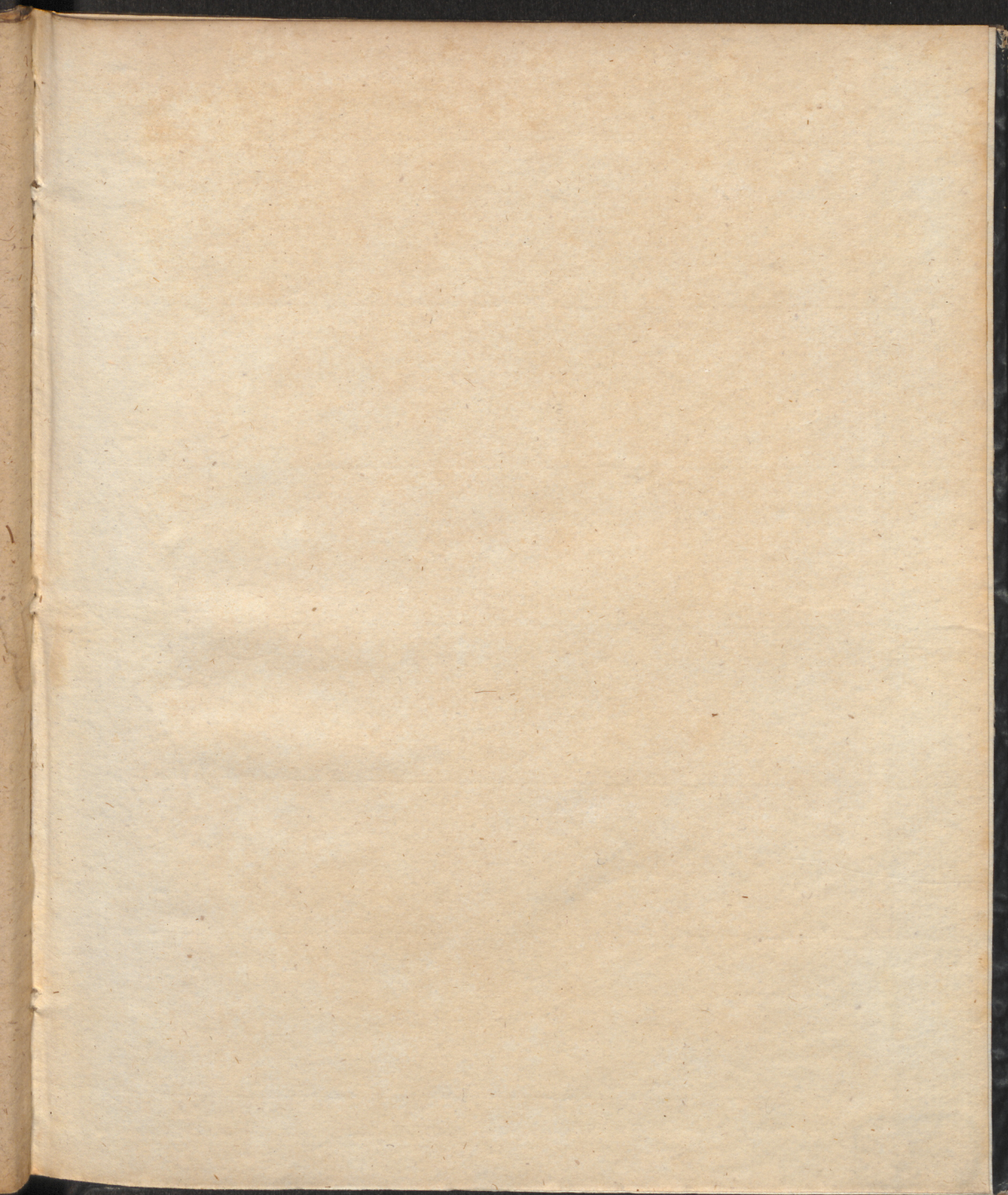
Geben in vnser vnnnd des Heiligen Reichs Stadt Aug
spurg den vier vnd zwenzigsten tag Septembris/ nach Christi
vnser lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt/ Fünffzehens
hundert vnd im fünff vnd fünfzigsten/ vnserer Reiche des Rö
mischen/im fünff vnd zwenzigsten/ vnnnd der anderen im neun
vnd zwenzigsten Jahren.

Serdinandus.

J. Jonas D. Vice Cankler.

Ad mandatum Domini
Regis proprium.

L. Kirchsblager.





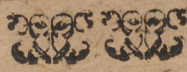
31

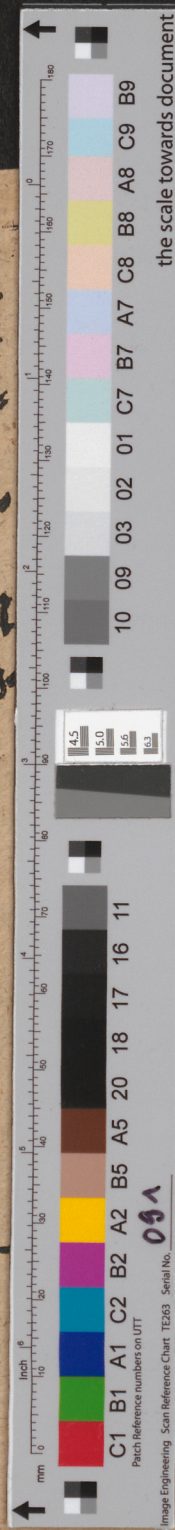
COPIA der

Röm. Kayf: auch zu
Hungarn und Böhemb Königl. Ma-
yest. ertheilte vnd geschehene Belehnmunge/
Dem Durchleuchtigen/ vnd Hochgebornen Für-
sten vnd Herrn/ Herrn
Albrechten / Hertzogen zu
Friedlandt vnd Sagan /ic. Mit dem Herzog-
thumb Meckelnburgk / Fürstenthumb
Wenden / ic.



Gegeben zu Wien / den 16. Julij.
ANNO M. DC. XXIX.





the scale towards document